

Satzung für den „MuT Musik und Theater im Alsterland“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

„MuT Musik und Theater im Alsterland (e.V.)“

(2) Vereinssitz des MuT Musik und Theater im Alsterland (e.V.) ist Nahe.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(4) Der Verein wird in das Vereinsregister am Registergericht Kiel eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur bzw. die Durchführung kultureller Veranstaltungen (Musiktheateraufführungen) mithilfe von Förderung der musisch-ästhetischen Fähigkeiten im Singen, Tanzen und Darstellendem Spiel in wöchentlichen Theaterproben.

§3 Vereinsziele

- (1) Das Ziel unseres Vereins ist es, Menschen aller Altersstufen von Vorschulkind bis Senior zusammenzubringen, um gemeinsam Theaterprojekte zu erarbeiten und vor Publikum aufzuführen. Dazu proben wir regelmäßig mit allen, die auf oder hinter der Bühne an den Projekten teilnehmen möchten.
- (2) Die Musicals, die wir einstudieren, sind für die Menschen jeden Alters geeignet, genauso wie unsere Gruppe offen für jeden ist. Dabei ist es uns wichtig, mit den Menschen in der Region Theater zu spielen und dadurch die kulturelle Vielfalt in unseren Dörfern weiterzuentwickeln.
- (3) Wir bemühen uns, unser Ansinnen mit professioneller Qualität zu verbinden und arbeiten dafür mit professionellen Musikern und Choreografen zusammen.
- (4) Durch das gemeinsame Einstudieren, Proben und die Aufführungen soll der Zusammenhalt in der Theatergruppe generationenübergreifend auch bis in den Alltag hinein gefördert werden. So entsteht ein starkes Gefühl für die Verbundenheit mit den Menschen aus der Region.
- (5) Das Theaterspiel dient auch der Entwicklung der Persönlichkeit, indem u.a. das Auftreten vor Publikum eingeübt wird.
- (6) Wir verfügen über keinen eigenen festen Spielort und sind deshalb auf Räume in Kirchen oder Gemeindehäusern angewiesen. Der Wechsel der Spielorte

verstärkt aber zugleich den Kontakt zwischen Gemeinden und gemeindlichen Institutionen.

- (7) Wir möchten eine Kooperation mit anderen regionalen Theatergruppen und sonstigen kulturellen Initiativen aufbauen, um ein regionales kulturelles Netzwerk zu entwickeln.
- (8) Durch die ehrenamtliche Arbeit aller Beteiligten (mit Ausnahme der professionellen Unterstützer) können die Eintrittspreise zu den Aufführungen so moderat gehalten werden, dass die Vorstellungen von allen interessierten Menschen besucht werden können.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil und haben ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen und haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Vereine, Körperschaften, Initiativen, Firmen und sonstige Vereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- (4) Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Anwärters über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, mit dem Tod (bei natürlichen Personen) oder mit der Auflösung (bei juristischen Personen). Der Austritt ist zum Ende des

Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung spätestens 3 Monate vor Jahresende.

Ein Mitglied kann ferner durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten und grobe Missachtung der Satzung vorliegen. Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mit einer Begründung mitgeteilt werden.

- (7) Gegen den Ausschluss ist Berufung vor der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss erfolgen. Sie ist beim Vorstand einzureichen. Die Beratung über die Berufung muss auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§6 Unabhängigkeit von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen

- (1) Der Verein ist frei von parteipolitischen oder konfessionellen Bindungen.
- (2) Dies schließt nicht aus, dass Ortsverbände von Parteien oder ortsnahe Kirchengemeinden Mitglied des Vereins werden können.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Der Jahresbetrag dieser Umlagen darf den zehnfachen Wert des Jahresbeitrages der ordentlichen/fördernden Mitglieder nicht übersteigen.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei entsprechendem Arbeitsanfall können Verwaltungs- oder Organisationsaufgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten nach § 3 Nr.26 EStG übertragen werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Punkt 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal nach Abschluss der Jahresrechnung, einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch elektronisch), unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste, Presse, Rundfunk oder Fern-sehen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge einreichen. Das Recht jedes

Mitglieds, Anträge oder Vorschläge zur Tagesordnung zu machen, bleibt hiervon unberührt.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und behandelt alle damit verbundenen grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten, insbesondere:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung
 - Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit
 - Entscheidung über Ausgaben, die den Betrag von 1.500 € übersteigen
 - Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungs- und Aufnahmeablehnungsbeschluss des Vorstandes.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmen-gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf. Auf Antrag eines Mitglieds ist auch eine geheime Abstimmung möglich.
- (10) Zur Änderung der Satzung und des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertreten
 - Vorsitzenden der/dem
 - Schriftführer/in
 - der/dem Schatzmeister/in.
- (2) Ferner gehören dem Vorstand bis zu drei Beisitzern/innen an, von denen eine/einer vom Kirchengemeinderat der ev.-luth. Kirchengemeinde Nahe entsandt werden kann.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (6) Über Ausgaben des Vereins unter einem Betrag in Höhe von 1.500 € kann der Vorstand allein entscheiden.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, notwendige Zahlungen für den Verein zu genehmigen. Hierzu gehören: Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung, Kosten für Aufführungsrechte und Ausstattung der Aufführungen, Vergütungen für die Leistungen professioneller Helfer. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (8) Eine Vorstandssitzung wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, sofern dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich, telefonisch oder elektronisch mindestens eine Woche vor dem Termin.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (10) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder on-line gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären.
- (11) Über die Beschlüsse der Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter gegengezeichnet werden muss.
- (12) Für Schäden – auch gegenüber seinen Mitgliedern – ist der Verein ausschließlich mit seinem Vermögen haftbar (§31 BGB). Soweit gesetzlich möglich, ist eine weitergehende persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen (§31a BGB).
- (13) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen.

§12 Beirat

- (1) Zur fachkompetenten Unterstützung des Vorstandes kann dieser einen Beirat berufen. Beiräte müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein, sondern werden nach fachlicher Eignung ausgewählt.
- (2) Der Beirat kann Arbeitsgruppen bilden, die je nach Fachrichtung tätig werden, Vor-schläge erarbeiten und den Vorstand bei seinen Entscheidungen und der Erarbei-tung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung unterstützen.
- (3) Innerhalb eines Geschäftsjahres soll der Vorstand den Beirat mindestens einmal einladen. Dabei gibt der Vorstand dem Beirat einen Lagebericht und unterrichtet ihn über beabsichtigte Veranstaltungen.
- (4) Beiräte, soweit sie nicht dem Verein angehören, können zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

§13 Kassenprüfer

- (1) Zur Kassenprüfung werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer/innen gewählt.
- (2) Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes einen Prüfungsbericht. Der Bericht muss schriftlich vorliegen.
- (3) Kassenprüfer/innen haben das Recht, jederzeit Einsicht in alle Geschäftsvorgänge zu nehmen, ihnen sind die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sie sind vom Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Kassenprüfung einzuladen.

§14 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen gilt das Quorum gemäß § 10 Abs.10 dieser Satzung
- (2) Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Diese Änderungen dürfen weder den Vereinszweck wesentlich verändern noch die Rechte ihrer Organe und Mitglieder ein-schränken.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für die Auflösung des Vereins gilt das Quorum gemäß § 10 Abs.10 dieser Satzung.

- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein NIKO der die Ev.-luth. Kirchengemeinde Nahe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer erstmaligen Eintragung ins Vereinsregister am Registergericht Kiel in Kraft.

Nahe, den 14.05.2024

Ulada Paulowitz-Petersen


Eberhard Wap

Julia Hase

Ullrich

R. Hase

Kirste Pohlmann

H. Schneider